

Editorial

Schafft endlich einen wirksamen Glücksspielregulierungs-TÜV!

Eine vollzugswirksame Neuordnung der Regulierung der (digitalen) Glücksspielwirtschaft ist der MPK in Rostock im Oktober 2016 nicht gelungen. So ruft mein Kollege *Johannes Dietlein* (Universität Düsseldorf) der MPK im letzten Dezember-Editorial der ZfWVG zu: „Schafft endlich Klarheit!“. Doch Klarheit der Regulierung alleine kann die massive Migration in das illegale Glücksspiel nicht mehr aufhalten. Und diese Migration in die Illegalität straft nicht nur die zugelassenen Anbieter mit Marktanteilsverlusten, sie lässt den Jugendschutz, die Bekämpfung der Spielsucht und den Verbraucherschutz ins Leere laufen.

Die Rostocker MPK hat sich vor einer großen GlüStV-Reform gedrückt. Eine kohärente Regulierung aller tatsächlich marktetablierten und in den Gefahrenpotentialen vergleichbaren Online- wie Offline-Glücksspiele ist bei optimistischer Lesart u. a. folgender Rostocker Eckpunkte zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages aufgeschoben worden:

- Aufhebung der Kontingentierungsbegrenzung der Konzessionen für Sportwetten,
- Vergabe der Sportwetten-Konzessionen anhand von qualitativen Mindeststandards,
- diverse Prüfaufträge an die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden, insbesondere
 - wie der Vollzug gegenüber illegalen Online-Glücksspielangeboten kurz- und mittelfristig nachhaltig verbessert werden kann,
 - inwieweit perspektivisch die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts zur Stärkung des Vollzugs beitragen kann,
 - bei der Evaluierung nach § 32 GlüStV die Vereinfachung der Identifizierung und Authentifizierung der Spieler im Internet auszuloten,
 - eine Ersetzung des monatlichen Einsatzlimits im Internet von 1.000 EUR durch ein Verlustlimit von 1.000 EUR zu überdenken,
 - die Ausweitung des Einsatzes der bundesweiten Sperrdatei zu prüfen und

- die aktuelle Entwicklung von Online-Casinoangeboten im Vergleich mit den Regulierungserfahrungen anderer europäischer Staaten zu analysieren.



Das ist nicht mehr als der kleinste gemeinsame Nenner, um das Land Hessen bei der Stange zu halten und gleichzeitig den Glauben der anderen Länder an die Unfehlbarkeit staatszentrierter Überwachung zu wahren. Die legale Glücksspielwirtschaft, der Jugendschutz, die Bekämpfung der Spielsucht und der Verbraucherschutz bleiben im Online-Universum auf der Strecke. Das etatistische Unfehlbarkeitsdogma einer staatszentrierten Überwachung steht im Netz so hilflos der Migration in die Illegalität gegenüber wie die Verbotsdirektiven des Papstes zu außerehelichem Sex in Zeiten der Hippiebewegung.

Wenn aber das Erfordernis einer fortlaufenden elektronischen Kontrolle vielschichtiger online-transaktionsbedingter Ereignisse in großen Datenmengen die Aufsichtsbehörden vor große technische, datenschutzrechtliche und finanzielle Herausforderungen stellt, bedarf es der kostenintensiven Einbindung von IT-Spezialisten in die Glücksspielaufsicht und der Einrichtung einer geeigneten IT-Infrastruktur. Dies überfordert den Staat, wenn er den Herausforderungen alleine hoheitlich-inhouse zu begegnen versucht. Die deutsche Regulierungsgeschichte bietet hier lehrreiche Erfahrungen zur Lösung staatlicher Überforderungsprobleme in der Überwachung: War der preußische Staat mit der technischen Überwachung von Dampfkesseln und später Kraftfahrzeugen überfordert, hat er doch schließlich mit der Beleihung des TÜV die Vollzugeffektivität gestärkt.

Im Rahmen der digitaltechnischen Verfahrensabläufe einer effektiven Glücksspielaufsicht könnten private Unternehmen oder technische Vereine als Beliehene zur selbstständigen Wahrnehmung klar definierter einzelner technischer Aufsichtsaufgaben herangezogen werden. So könnte wie auch bei der Erteilung oder Verweigerung der KFZ-Prüfplakette nach § 29 Abs. 2 StVZO durch den beliehenen TÜV auf die selbstständige Erfüllung klar definierter einzelner

technischer Aufsichtsaufgaben durch private IT-Unternehmen/Konsortien/Vereinigungen auf der Grundlage eines gesetzlichen (staatsvertraglichen) Beleihungsaktes zurückgegriffen werden. Eine Beleihung könnte nicht nur die digitaltechnische Funktionsfähigkeit der Glücksspielaufsicht gewährleisten. Vielmehr würden auch die Aufsichtsbehörden bzw. eine künftige länderübergreifende Behörde (Anstalt) für die Glücksspielaufsicht in sachlicher und finanzieller Hinsicht erheblich entlastet. So würde der Beliehene die ihm übertragene Aufgabenwahrnehmung – wie der KFZ-TÜV – ausschließlich durch die vom Beliehenen selbst gegenüber den geprüften Anbietern zu erhebenden Gebühren refinanzieren.

Auf der de lege ferenda Grundlage einer kohärenten Regulierung aller tatsächlich marktetablierten und in den Ge-

fahrenpotentialen vergleichbaren Online- wie Offline-Glücksspiele haben wir (Koenig/Jäger, ZfWG 2016, 286 ff. [291]) zu einem wirksamen Glücksspielregulierungs-TÜV Vorschläge unterbreitet. Vielleicht aber muss die Lage weiter gerichtlich oder in der Illegalität eskalieren, bevor das Unfehlbarkeitsdogma staatszentrierter Überwachung aufgegeben wird und dem Regulierungspragmatismus weicht – wie in preußischen Zeiten gemeingefährliche Dampfkessel und Kraftfahrzeuge zur Einführung des TÜV geführt haben.

Univ.-Prof. Dr. Christian Koenig, LL.M. (LSE), Universität Bonn*

* Auf Seite III erfahren Sie mehr über den Autor.

Aufsätze

Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Essen*

Update: Besteuerung von Umsätzen und Gewinnen aus Glücks- und Geschicklichkeitsspielen 2016/2017

Die Besteuerung von Umsätzen und Gewinnen aus Glücks- und Geschicklichkeitsspielen berührt verschiedene Rechtsmaterien, die nicht nur untereinander nicht abgestimmt sind, sondern auch sowohl nationales als auch europäisches Recht berühren. Der nachfolgende Beitrag zeichnet die aktuelle Rechtsentwicklung nach. Er schließt an die Veröffentlichungen Schmittmann, Die Besteuerung von Gewinnen aus Glücks- und Geschicklichkeitsspielen, ZfWG 2014, 153 ff.; Schmittmann, Update: Besteuerung von Umsätzen und Gewinnen aus Glücks- und Geschicklichkeitsspielen 2013/2014, ZfWG 2015, 92 ff., und Schmittmann, Update: Besteuerung von Umsätzen und Gewinnen aus Glücks- und Geschicklichkeitsspielen 2015, ZfWG 2016, 97 ff., an.

I. Einleitung

Der Beitrag greift die im Jahre 2016 und 2017 veröffentlichten Publikationen¹ auf und berücksichtigt die Rechtsprechung aus dieser Zeit. Zunächst werden Fragen aus dem Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht sowie dem Gewerbesteuerrecht untersucht, bevor der Beitrag sich mit Fragen der Umsatzsteuer sowie sonstigen Abgaben, insbesondere der Vergnügungssteuer, befasst.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Besteuerung für die öffentliche Hand ist hoch. Im Jahre 2015 haben die Länder Rennwett- und Lotteriesteuer in Höhe von 1.712.154.000 EUR eingenommen, während das Aufkommen im Vorjahr sich auf 1.673.330.000 EUR belief.²

II. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Das Objekt der Einkommensteuer ist das Erwerbseinkommen einer natürlichen Person.³ Der Körperschaftsteuer unterliegt das Einkommen von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen und bestimmter Anstalten, Stiftungen und anderer Zweckvermögen.

1. Begriff des Einkommens

Der Einkommensteuer unterliegen die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 7 EStG genannten Einkünfte. Es ist daher vorrangig zu prüfen, ob Einnahmen, die ein Steuerpflichtiger erzielt, einer der Einkunftsarten aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 7 EStG zuzuordnen sind.

* Auf Seite III erfahren Sie mehr über den Autor.

- 1 Vgl. Bolay/Berberich, FG Münster: Poker ist ein Geschicklichkeitsspiel – auch für den Durchschnittsspieler, ZfWG 2017, 80 ff.; Reeckmann, Wettbüros, (Wett-)Annahmestellen und Wettkunden – Wer hat welchen Aufwand?, ZfWG 2016, 236 ff.; Schmittmann, Preisgelder aus Turnierpokerspiel führen als Mischung aus Glücks- und Geschicklichkeitsspielgewinn zu einkommensteuerpflichtigen Einnahmen, ZfWG 2016, 43 ff.; Schmittmann, Update: Besteuerung von Umsätzen und Gewinnen aus Glücks- und Geschicklichkeitsspielen 2015, ZfWG 2016, 97 ff., Schmittmann, OVG Nordrhein-Westfalen bezieht Position: Besteuerung des kommunalen Vergnügens und Wettbürosteuer, StuB 2016, 394 f.; Schmittmann, Zulässige Belastung durch Wettbürosteuer?, ZfWG 2016, 263 ff.
- 2 So Bundesfinanzministerium, Kassenmäßige Steuereinnahmen nach Steuerarten und Gebietskörperschaften 2015, www.bundesfinanzministerium.de.
- 3 So Tipke/Lang, Steuerrecht, 22. Aufl., Köln, 2015, § 9 Rn. 52.